

<b>Sitzung des Gemeinderates am 14.10.2020</b>	Beratungsunterlage TOP: <u>2</u>	Bearbeiter:	Datum: 09.10.2020	
	Drucksache-Nr.: <u>83</u> /2020	Herr Fleig		
	nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	BM:	10:	20:

**Eigenbetrieb „Versorgung“**

**a.) Erweiterung der PV-Anlage auf dem Dach der Grundschule**

- Beratung und Beschlussfassung

**b.) Bau eines Stromspeichers**

- Beratung und Beschlussfassung

**c.) Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher**

- Beratung und Beschlussfassung

**a.) Erweiterung der PV-Anlage auf dem Dach der Grundschule**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat im Oktober 2018 beschlossen, auf dem Dach der Grundschule eine PV-Anlage zu errichten. Die Anlage ist im Juli 2019 in Betrieb gegangen und läuft problemlos.

Die Autarkiequote der Anlage beträgt auf 1 Jahr betrachten etwas mehr als 50%, d.h. 50% des verbrauchten Stroms an der Grundschule wurde selbst erzeugt. Die gesamte Stromerzeugung liegt jedoch deutlich höher, so dass der Eigenverbrauch des erzeugten Stroms nur bei 6% liegt und 94% des erzeugten Stroms eingespeist werden.

Die Anlage hat eine Leistung von rd. 67 kWp und hat in einem Jahr etwas mehr als 65.000 kWh an Strom erzeugt – in der Wirtschaftlichkeitsberechnung war man von knapp 63.000 kWh ausgegangen.

Zusammen mit dem Planer hat die Verwaltung überlegt und geprüft, das in Richtung Westen ausgerichtete Dach doch noch mit Solarmodulen zu belegen, um insgesamt mehr Strom erzeugen zu können, aber vor allem die Autarkiequote nach 17.00 Uhr zu erhöhen.

Die Anlage könnte um 23 kWp erweitert werden und würde damit noch deutlich unter 100 kWp liegen, da ab hier andere Vorgaben gelten. Es müsste lediglich ein Wechselrichter ergänzt werden. Mit der Anlage könnten rd. 20.000 kWh an Strom pro Jahr zusätzlich erzeugt werden (ca. der Verbrauch von 5- 6 Privathaushalten).

### Finanzielle Auswirkungen:

Das von mir unverbindlich eingeholte Angebot weist Kosten für die Anlagenerweiterung in Höhe von 23.790,25 € netto / 27.596,59 € aus.

Als Anlage 1 liegt die Wirtschaftlichkeitsberechnung bei.

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Mittel in den Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb „Versorgung“ aufzunehmen. Nach Genehmigung des Wirtschaftsplans wird die Maßnahme in 2021 umgesetzt.

## **b.) Bau eines Stromspeichers**

### Sachverhalt:

Um die Autarkiequote deutlich zu erhöhen, könnte für die Grundschule Freudental ein Stromspeicher eingebaut werden. Nach dem die Anlage mittlerweile ein Jahr lang in Betrieb ist und die Verbräuche genau aufgezeichnet wurden, konnte die Größe eines Stromspeichers ermittelt werden. Da der Stromverbrauch insgesamt nicht so groß, wäre ein kleiner Speicher mit ca. 5 – 8 kWh ausreichend.

Die Verwaltung würde das Thema gerne weiterverfolgen, auch wenn die Wirtschaftlichkeit bei dieser Größenordnung schwierig sein wird.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel für einen Stromspeicher wären im Wirtschaftsplan 2021 einzustellen.

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten für einen Stromspeicher an der Grundschule Freudental zu prüfen und die Kosten zu ermitteln.

### **c.) Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher**

#### Sachverhalt:

Der Arbeitskreis „Energie und Nachhaltigkeit“ schlägt dem Gemeinderat vor, für die Gemeinde Freudental „Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher“ in die Wege zu leiten. Aus Sicht des Arbeitskreises ist das Interesse in der Bürgerschaft am Klimaschutz der beste Weg, um mit positiver Energie örtlichen Klimaschutz zu realisieren. Die Förderung soll hier zusätzlich den entsprechenden Anreiz schaffen.

Die Verwaltung hat die nachfolgenden „Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher“ erarbeitet und hat sich dabei an Mustern aus anderen Kommunen orientiert. Im Rahmen der Sitzung wird die Verwaltung die Richtlinien ausführlich erläutern.

Im Zuge der Umsetzung kann hier die Ludwigsburger Energieagentur ein wichtiger Berater und Multiplikator sein.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung der Richtlinien muss ein jährliches Budget festgelegt werden, dass immer vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltsplanberatungen aufgelegt werden muss.

Aus Sicht der Verwaltung wäre für das Jahr 2021 ein Budget von 15.000 € sinnvoll, um mind. 10 neue PV-Anlagen in Freudental zu ermöglichen. Hierüber muss in den Haushaltsplanberatungen 2021 entschieden werden.

In Absprache mit der Landsiedlung könnten wir uns vorstellen, im Rahmen der Erschließungsgemeinschaft ab dem Jahr 2022 ein Budget für das Neubaugebiet „Alleefeld“ zu gewähren bzw. einen Zuschuss an die Gemeinde zu bezahlen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den nachfolgenden „Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher“ ab dem Jahr 2021 zu:

**Gemeinde Freudental  
Landkreis Ludwigsburg**

### **Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher**

Am \_\_\_\_\_ hat der Gemeinderat die nachstehenden Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher beschlossen.

## **1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Der Erhalt der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordert die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Ziel der Förderung von Photovoltaikanlagen ist deshalb die Deckung des ständig wachsenden Energiebedarfs in Zukunft durch verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen zu sichern und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung dieses Zuschusses besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der für diesen Zweck jährlich durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden fest installierte Photovoltaikanlagen und Stromspeicher die der Energiegewinnung (Strom) dienen.

- 2.2 Gefördert werden ausschließlich Gesamtanlagen, keine Teilkomponenten.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Vereine.

## **4. Allgemeine Voraussetzungen**

- 4.1 Die Förderung wird für Neu- und Bestandsobjekte, unabhängig von ihrer Nutzungsart, auf dem Gebiet der Gemeinde Freudental gewährt.

- 4.2 Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

## **5. Technische Voraussetzungen**

Die zu fördernden Photovoltaikanlagen müssen mindestens die folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen:

- 5.1 Die Anlagen müssen über eine Mindestleistung von 2,0 kWp (Spitzenleistung) verfügen.
- 5.2 Die Anlagen müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO zertifiziert sein.
- 5.3 Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Ziele erforderlich ist.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Höhe der Förderung beträgt je Anlage:

Ab 2 kWp 400,-- Euro,  
jedes weiteres kWp 200,-- Euro,  
der max. Zuschuss beträgt 1.000,-- Euro.

Bei gleichzeitigem Einbau eines Stromspeichers für Eigenstromverbrauch 500,-- Euro.

- 6.2 Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck schließen die Förderung nach diesen Richtlinien nicht aus. Die Gesamtförderung darf jedoch 50% der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Zinsvergünstigte Darlehen sind keine Förderung nach dieser Richtlinie.

Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragsstellung vorzulegen.

## **7. Sonstiges**

- 7.1 Sofern die Anlage 18 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides nicht in Betrieb genommen ist, behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Bewilligungsbescheides vor.
- 7.2 Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Feststellung der gesamten Anlage, der Vorlage der Abnahmebescheinigung des Energieversorgungsunternehmens, der Meldung bei der Bundesnetzagentur sowie der Inbetriebnahme. Eine Kostenzusammenstellung inklusive aller Rechnungsnachweise muss bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

## **8. Datenschutz**

Mit der Abgabe des Förderantrags stimmt die Antragstellerin /der Antragsteller dem Abruf bzw. der Übermittlung von Daten an die Gemeinde zu, welche zur Bearbeitung oder Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind.

Dies gilt entsprechend für die Übermittlung dieser Antragsdaten sowie der Förderung nach dieser Richtlinie an die EU-Kommission (de-minimis Erklärung).

Diese Zustimmung kann von der Antragstellerin /dem Antragsteller jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Rückforderung der Förderung nach Nr. 6 dieser Richtlinie bzw. die Ablehnung des Förderantrags zur Folge.

## **9. Verfahren**

- 9.1 Der Antragssteller muss die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise führen.

9.2 Der Antrag sowie die dazu gehörenden Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Freudental vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

9.3 Die Förderrichtlinie tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Freudental, den

Alexander Fleig  
Bürgermeister